

II – 4

Versorgungsverwaltung

HANS-ULRICH KAISER

Gliederung und Organisation

Gemäß der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich im Versorgungsrecht Zuständigkeiten für den Bund und die Länder.

Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt Belange der Versorgungsverwaltung auf internationaler Ebene und gegenüber anderen Bundesressorts. Es ist in das Gesetzgebungsverfahren von Bundesgesetzen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX) eingebunden und koordiniert Vollzugsaufgaben der Länder mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Gesetzesvollzugs. Es nimmt Stellung zu versorgungsrechtlichen und versorgungsärztlichen Fragen grundsätzlicher Bedeutung und gibt einschlägige Beurteilungsgrundlagen heraus, z.B. die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (AP) und die „Kurrichtlinien“. Zu versorgungsmedizinischen Auslegungsfragen ist beim Bundesminister für Gesundheit ein ärztlicher Sachverständigenbeirat eingerichtet.

In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich die Versorgungsverwaltung meist in drei Ebenen. Oberste Landesbehörde ist das jeweilige *Sozialministerium*, dessen Aufgaben analog zu denen des entsprechenden Bundesministeriums zu sehen sind, also z.B. Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren von Landesgesetzen wie dem Blindengeldgesetz.

Dem Sozialministerium nachgeordnet ist in den meisten Ländern ein *Landesamt für Versorgung*, das die Aufgaben der Versorgungsämter koordiniert, einen landeseinheitlichen Vollzug sicherstellt und im Verwaltungsverfahren als Widerspruchsbehörde tätig wird.

Dem Landesamt nachgeordnet sind die *Versorgungsämter*, die den unmittelbaren Adressaten für den Bürger bzw. Antragsteller darstellen. In einigen Ländern wurden als Ergebnis einer Verwaltungsreform Landesamt und Versorgungsämter zusammengefasst (z.B. Bayern), in anderen wurden Versorgungsämter dezentralisiert (z.B. Baden-Württemberg). Neben den Versorgungsämtern bestehen auf unterer Ebene z.T. noch Orthopädische Versorgungsstellen, Orthopädische Untersuchungsstellen und Kliniken für Rehabilitations- und Badekurmaßnahmen.

Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zweiten Weltkrieg hat die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz stetig abgenommen. Dies hat die Versorgungsverwaltungen der Länder veranlasst, über ihre originären Zuständigkeiten für das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht und das Landesblindengeldgesetz (mit dem sozialen Entschädigungsrecht verwandt) hinaus, weitere Vollzugsaufgaben des Sozialrechts, z.T. aber auch aus anderen Rechtsbereichen (z.B. als Landesprüfungsamt für Heilberufe) zu übernehmen.

In Bayern fiel der Versorgungsverwaltung beispielsweise die Zuständigkeit für das Er-

ziehungsgeld zu; es besteht Option für weitere soziale Aufgaben, die sich im Namen „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (ZBFS) ausdrückt.

Gesetzliche Grundlagen, Aufgaben der Versorgungsämter

Den Versorgungsämtern obliegt als originäre Aufgabe die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts. Mit dem sozialen Entschädigungsrecht verwandt ist das Blindengeldgesetz (Landesrecht).

Gesetzliche Grundlagen sind im Wesentlichen:

- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) mit zahlreichen Verordnungen, z.B. der Orthopädieverordnung (OrthV), der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) u.a.
- die sog. Nebengesetze zum BVG, insbesondere
 - Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)
 - Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)
 - Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)
 - Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (Unterhaltsbeihilfegesetz – UBG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131 GG)
- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) – sog. 1. SED-Unrechts-Bereinigungsgesetz
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) – sog. 2. SED-Unrechts-Bereinigungsgesetz
- Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Landesblindengeldgesetze, z.B. Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG)

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ansprüche nach den im vorhergehenden Kapitel aufgeführten gesetzlichen Grundlagen bestehen für folgende Personen:

- Nach dem *Bundesversorgungsgesetz*:
Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die die-

sem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung (§ 1 Abs. 1 BVG).

- Nach dem *Soldatenversorgungsgesetz*:
Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Entsprechend erhalten eine Zivilperson, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung ... (§ 80 SVG).
- Nach dem *Zivildienstgesetz*:
Ein Dienstpflichtiger, der eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung ... (§ 47 ZDG).
- Nach dem *Häftlingshilfegesetz*:
Leistungen ... erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den ... Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden ... (aus § 1 HHG).
- Nach dem *Opferentschädigungsgesetz*:
Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung ... (§ 1 OEG).
- Nach dem *Infektionsschutzgesetz*:
Wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die
 1. von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde,
 2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde,
 3. gesetzlich vorgeschrieben war oder
 4. auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist,
 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält ... auf Antrag Versorgung ... (§ 60 IfSG).
- Nach dem *Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz*:
Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung ... (§ 21 StrRehaG)
in Verbindung mit:
Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem ... (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1. die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat ...
2. die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen (aus § 1 StrRehaG).

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für das Unterhaltsbeihilfegesetz, das G 131 GG und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz bleibt hier außer Betracht, da dessen Versorgung heute keine praktische Bedeutung mehr hat.

- Nach dem *Sozialgesetzbuch IX*: Menschen sind ... schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung ... rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben (aus § 2 SGB IX).
- Nach den *Landesblindengeldgesetzen*: am Beispiel des Bayerischen Blindengeldgesetzes:
Blinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld ... (Art. 1 BayBlindG).
Blind im Sinne des Gesetzes ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder wer an einer gleichzuachtenden Sehstörung leidet.

Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht

Heil- und Krankenbehandlung, Hilfsmittel

Beschädigte haben für anerkannte Gesundheitsstörungen Anspruch auf *Heilbehand-*

lung. Sie wird *Schwerbeschädigten* auch für andere Gesundheitsstörungen gewährt, wenn sie nicht anderweitig, z.B. durch Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sichergestellt ist. *Krankenbehandlung* können die Familienangehörigen und Pflegepersonen der Schwerbeschädigten sowie die Hinterbliebenen in Anspruch nehmen. Die Leistungen von Heil- und Krankenbehandlung entsprechen in Art und Umfang etwa denen der gesetzlichen Krankenversicherung. Entsprechendes gilt für die Versorgung mit *Hilfsmitteln* (z.B. Hörgeräte, orthopädisches Schuhwerk).

Beschädigtenrente

Beschädigte erhalten neben den sonstigen Leistungen Rente zur Abgeltung des entstandenen Schadens an Gesundheit, Leben und beruflicher Entwicklungsmöglichkeit. Voraussetzung ist eine MdE um wenigstens 25%; diese bedingt einen Anspruch auf Rente nach 30%. Beschädigte mit einer MdE ab 50% sind *Schwerbeschädigte*. Die Grundrente erhöht sich nicht nur mit der MdE, sondern auch mit dem Alter des Versorgungsberechtigten.

Pflegezulage

Pflegezulage erhalten Beschädigte, die infolge anerkannter Gesundheitsstörungen so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ständig fremder Hilfe bedürfen. Empfänger einer Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. Als Maßstab dient ein persönlicher Pflegeaufwand von ca. 2 Stunden pro Tag (ohne hauswirtschaftliche Verrichtungen). Die Pflegezulage wird in 6 Stufen gewährt.

Schwerstbeschädigtenzulage

Sie wird erwerbsunfähigen Beschädigten (MdE mehr als 90%), bei denen mehrere schwere Gesundheitsstörungen zusammenreffen oder die Pflegezulage mindestens nach Stufe III beziehen, unabhängig von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkünften bezahlt. Die Schwerstbeschädigtenzulage wird – wie die Pflegezulage – in 6 Stufen gewährt.

Kleiderverschleißpauschale

Beschädigte erhalten für den durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursachten außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidern und Wäsche einen Pauschalbetrag (z.B. bei Eiterungen, Schließmuskelschwäche). Der Pauschalbetrag errechnet sich je nach Art der Schädigungsfolge aus einem Punktsystem.

Besonderes berufliches Betroffensein, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente

Kann der Beschädigte infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben, erhöht sich die MdE, im Regelfall um 10%. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte im erreichten Beruf infolge der Schädigung am weiteren Aufstieg gehindert ist (*besonderes berufliches Betroffensein*).

Schwerbeschädigten, die wegen der anerkannten Gesundheitsstörungen ein gemindertes Erwerbseinkommen oder eine geminderte Altersversorgung in Kauf nehmen müssen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen *Berufsschadensausgleich* in Höhe von 42,5% des Einkommensverlustes. Schwerbeschädigte, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht

(mehr) ausüben können, haben Anspruch auf eine *Ausgleichsrente*.

Kapitalabfindung

Eine Kapitalabfindung können Beschädigte und Witwen erhalten, wenn nicht zu erwarten ist, dass innerhalb des Abfindungszeitraumes (10 bzw. 5 Jahre) die Rente wegfallen wird (Rentenkapitalisierung).

Badekur

Beschädigten kann für anerkannte Gesundheitsstörungen stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung gewährt werden (Badekur). Sie dauert im Regelfall 4 Wochen und kann nach jeweils 3 Jahren wiederholt werden, aus dringenden gesundheitlichen Gründen auch früher. Schwerbeschädigten (MdE ab 50%) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Badekur auch zur Behandlung nicht als Schädigungsfolgen anerkannter („schädigungsfremder“) Gesundheitsstörungen bewilligt werden.

Versehrtensport

Beschädigte können zur Wiedergewinnung und Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit an „Versehrtenleibesübungen“ teilnehmen. Die einzelnen Sportarten wie Schwimmen, Skilauf müssen auf die besonderen Bedürfnisse des Beschädigten abgestellt sein.

Hinterbliebenenversorgung, Bestattungs- und Sterbegeld

Stirbt ein Beschädigter an den Folgen seiner Schädigung, erhält der verwitwete Ehepartner *Hinterbliebenenversorgung*. Die Kinder erhalten Waisenrente, deren Höhe davon abhängt, ob sie Halbweise oder Vollweise sind. Beim Tod eines rentenberechtigten Be-

schädigten oder eines Hinterbliebenen wird demjenigen, der die Bestattung besorgt, ein *Bestattungsgeld* gewährt.

Sterbegeld steht den Angehörigen eines verstorbenen rentenberechtigten Beschädigten als einmalige Leistung in Höhe des 3-Fachen der im Sterbemonat gewährten Versorgungsbezüge zu.

Sonderbetreuung

Sonderbetreuer, die z.B. an allen bayerischen Versorgungsämtern bestellt sind, nehmen sich vor allem besonders schwer geschädigter Kriegsofopfer oder diesem Personenkreis Gleichgestellter an, z.B. Gewaltopfer, Impfgeschädigter oder Wehrdienstbeschädigter. Sie geben den Berechtigten meist im Rahmen eines Hausbesuches Auskunft, beraten sie und helfen ihnen insbesondere dann, wenn sich wegen des Alters oder der Schädigungsfolgen Kommunikationsprobleme ergeben (z.B. beim Ausfüllen eines Antrags).

Sonstige Kriegsofopferfürsorge

Neben den bereits beschriebenen Leistungen gibt es eine Reihe von Hilfen, die nicht nur Kriegsofopfern, sondern auch dem Personenkreis mit Anspruch nach den sog. Nebengesetzen (SVG, OEG usw.) zustehen. Hierzu zählen u.a. Berufsfördernde Leistungen, Erholungshilfe, Hilfe zu Haushaltsweiterführung, Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe und Sonderfürsorge.

Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht

Behindertenbegriff

In den verschiedenen Rechtsvorschriften sind der Behindertenbegriff und damit auch

die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen und Leistungen unterschiedlich festgelegt. Nach einer sehr weit gefassten Begriffsbestimmung gelten als Behinderte „Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden in einem existenzwichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Erwerbstätigkeit, Kommunikation, Wohnen und Freizeitgestaltung, durch wesentliche Funktionsausfälle nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind und deshalb besonderer Hilfe durch die Gesellschaft bedürfen. Personen, denen eine derartige Beeinträchtigung nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, stehen Behinderten gleich“ (nach: Erster Bayerischer Landesplan für Behinderte).

Für die Versorgungsverwaltung sind dagegen die Begriffe „Behinderung“ und „schwerbehindert“ nach § 2 SGB IX maßgeblich; Schwerbehinderte sind demnach Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt (s. Kap. VII – 6, Abschnitt „*Begutachtung nach dem Schwerbehindertenrecht*“).

Die Voraussetzungen für Behinderten zustehende Leistungen sind nicht nur im Sozialgesetzbuch IX, sondern auch in einer Reihe anderer Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Tarife geregelt (*Tab. 1 bis 5*).

Die folgenden Tabellen geben die Rechte und Nachteilsausgleiche für Behinderte in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) und den sog. Merkzeichen (Mz) des Schwerbehindertenausweises wieder (nach einer Zusammenstellung des Zentrums Bayern Familie und Soziales – ZBFS –, Stand Januar 2006).